

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 2 S. 1 sowie 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master

Neufassung vom 09.06.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Masterstudiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsbedingungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 5a Zulassungskommission
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienumfang
- § 9 Studienplanung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 16 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Zeugnis
- § 24 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs

(1) Interkulturelle Kommunikation als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung resultiert aus verschiedenartigen sozialen Differenzenerfahrungen, die kulturwissenschaftlich beschrieben und reflektiert werden können: Aushandlungen gegenseitiger Abgrenzung, Selbst- und Fremdwahrnehmungen sowie Prozessen der Identitätskonstruktion wird ein latentes Konfliktpotential zugeschrieben, dessen Sprengkraft es zu entschärfen gilt. Der Studiengang Intercultural Communication Studies vermittelt vertiefte Kenntnisse in den Forschungsansätzen verschiedener kulturwissenschaftlicher Disziplinen, die sich mit einzelnen Problemstellungen des skizzierten Gegenstandsbereiches auseinandersetzen. Im Fokus stehen Prozesse interkultureller Interaktion in der deutsch-polnischen Grenzregion, die in einen übergeordneten Interaktionskontext zwischen östlichen und westlichen Regionen Europas eingebettet sind. Während in den Zentralmodulen theoretische und methodische Kenntnisse zu Problemstellungen interkultureller Kommunikation vermittelt werden, ermöglichen die Wahlmodule Spezialisierungen in den Bereichen der Migrationsforschung, der Osteuropaforschung, der Gender Studies sowie in interkulturell bedingten Problemstellungen in unternehmerischen Kontexten.

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Fakultative Lehrveranstaltungen, die an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan stattfinden, können auch auf Polnisch gehalten werden.

(3) Zentraler Studienort des Studiengangs ist das Collegium Polonicum Ślubice.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kultur – Kommunikation“ angeboten. Für diese Studiengangsoption gelten die „Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree Medien – Kommunikation - Kultur im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies“ vom 14.10.2009 in der aktuellen Fassung, die von dieser Prüfungsordnung abweichen oder sie ergänzen.

§ 2

Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird ein deutsch-polnischer Doppelabschluss (double degree) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan vergeben. Der Abschluss beinhaltet die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina und „Magister“ (M.A.) von Seiten der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan.

§ 4 Zugangsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang (Intercultural Communication Studies) kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

2. Sprachnachweise gemäß § 5.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in Englisch sowie einer zweiten modernen Fremdsprache auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNlcert II vorausgesetzt.² Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

(2) Der Sprachnachweis der zweiten Fremdsprache auf dem Niveau von B2 (nach GER) kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNlcert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

§ 5 a Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 a Abs. 5 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jedes Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierendenschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den

² Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, können Deutsch als zweite Fremdsprache wählen. Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall das DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

Bewerbungsunterlagen beizufügendes einseitiges Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 a Abs. 4 und 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 39 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, wird allen Studierenden neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät ein Mentor zugeordnet, der sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschulleh-

rer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen

oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(5) Bei Nachweis einer chronischen Krankheit, psychischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung durch ein fachärztliches Gutachten oder das Gutachten einer anerkannten Therapeutin oder Therapeuten, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich innerhalb des Studiums, welche die Art, den zur Verfügung stehenden Zeitraum und unter besonderen Voraussetzungen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistung betreffen können. Über den Antrag zum Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ besteht aus 5 Modulen.

(2) Modul 1 bildet das Zentralmodul „Theories of Intercultural Communication“. Dieses Modul führt in die soziale und wissenschaftliche Genese unterschiedlicher Problemerkundungen und Problemstellungen interkultureller Kommunikation ein. Im Zentrum des Interesses stehen theoretische Erfassungen und kulturwissenschaftliche Verortungen einzelner Aspekte wie beispielsweise Prozesse der Identitätsbildung, der Selbst- und Fremdwahrnehmung, des Umgangs mit Interkulturalität in spontanen und institutionellen Kontexten sowie der Ausdeutung von Bedeutungen.

(3) Modul 2 bildet das Zentralmodul „Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)“. Dieses Modul ermöglicht ein vertieftes Studium kulturwissenschaftlicher Herangehensweisen an Beschreibungs- und Erklärungsformen unterschiedlicher Einflüsse von Interkultur und Kulturalität auf soziale Interaktionen. Zentrale Berücksichtigung findet hier auch die Rolle medial vermittelter Kommunikation in interkulturell bedingten Kontexten.

(4) Modul 3 und Modul 4 sind Wahlpflichtmodule. Studierende absolvieren zwei der folgenden vier Module:

- Migration, Ethnicity, Ethnocentrism. Fokus des Schwerpunkts ist eine kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Wanderungsbewegungen, die das heutige Gesicht Europas geprägt haben und die es - im Zeitalter der Globalisierung - in steigendem Maße weiter prägen werden.

- Culture and History of Central and Eastern Europe. Mit besonderer Fokussierung von Gesellschaften und Kulturen Ost- und Mitteleuropas gliedert sich dieses Modul in die Themenschwerpunkte Literatur und Geschichte, Gesellschaft und Politik.
- Transdisciplinary Gender Studies. Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Vermittlung theoretischer und methodischer Konzepte zur Analyse von Geschlechterverhältnissen in individueller, struktureller und symbolischer Hinsicht. Vermittelt wird ein Überblick über Grundlagen, Problemfelder und Fragestellungen in der Frauen- und Geschlechterforschung.
- Intercultural Management. Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse in Theorien, Modelle, empirische Methoden und anwendungsorientierte Konzepte zur Erfassung von und zum Umgang mit interkulturell bedingten Einflüssen in betriebswirtschaftlichen Kontexten, wie Unternehmenskooperationen, Interkulturalität in Arbeitsgruppen, Organisationsentwicklung und Kulturmanagement.

(5) In Modul 5 „Fremdsprachen/Intercultural Practice“ sind 18 ECTS-Punkte aus folgenden Optionen zu erbringen (vgl. zusätzliche Spezifizierungen in § 17 (1)):

- Erwerb und Kenntnisse in einer zu wählenden modernen Fremdsprache (9 bzw. 18 ECTS);
- Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu praxisrelevanten Fertigkeiten in Problem-bereichen interkultureller Kommunikation (max. 9 ECTS);
- Praktikum in einer Länge von mindestens 6 Wochen in einem Tätigkeitsfeld mit klar erkennbaren Bezugspunkten zu Problem-bereichen interkultureller Kommunikation (max. 9 ECTS).

(6) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(7) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1 bis 5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten.)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (Die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten.).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat C1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

9 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

9 ECTS-Punkte können erworben werden durch:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 6 Wochen.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Als studienbegleitende Leistungen sind in jedem der Module 1 bis 5 bis zur Anmeldung zur Masterprüfung Leistungen im Umfang von je 18 ECTS-Punkten zu erbringen.

Für das Modul 5 „Fremdsprachen/Intercultural Practice“ gelten nachstehende zusätzliche Spezifizierungen:

- Studierende, deren Muttersprache eine nicht-slawische Sprache ist und die zum Studienbeginn über keine polnischen Sprachkenntnisse verfügen, erbringen ein Zertifikat für die Stufe Europarat B1 (9 ECTS) in der Fremdsprache Polnisch.

- Darüber hinaus können die Studierenden aus den Angeboten im Modul 5 gem. § 14 Abs. 5 frei wählen.

(2) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(3) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in zwei modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf dem Niveau von UNICert II nachweisen kann.

(4) Studierende können zur Masterprüfung Intercultural Communication Studies an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte, d.h. 36 ECTS-Punkte, in den beiden Zentralmodulen und den Wahlmodulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben haben, die von Dozenten durchgeführt werden, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder am Collegium Polonicum Slubice angesiedelt sind.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 bis 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorge schlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich der Zentralmodule, das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlmodule gewählt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 bis 5)
40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(7) Studierende, die mindestens 30 ECTS-Punkte an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan erbracht haben, können auf dem Masterzeugnis die Teilnahme an einem dreisprachigen (deutsch, polnisch, englisch) Studiengang bescheinigt bekommen.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem

unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 14.10.2009 in der Fassung vom 02.06.2010 außer Kraft.

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Intercultural Communication Studies“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Masterstudiengang Intercultural Communication Studies (ICS)

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Masterphase
Zentralmodul 1	Zentralmodul 2	Wahlmodul 1 (1 aus 4)	Wahlmodul 2 (1 aus 4)	Fremdsprachen/ Praxisrelevanz	
Theories of Intercultural Communication	Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)	Migration, Ethnicity, Ethnocentrism → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "European Studies" Culture, History and Societies in Central and Eastern Europe → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas" Transdisciplinary Gender Studies Intercultural Management → In Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		Intercultural Practice (Sprachen-zentrum) - Fremdsprache (9 oder 18 ECTS) und/oder praxisrelevante Lehrveranstaltungen (9 ECTS) und/oder Praktikum (9 ECTS)	Masterarbeit: 20 ECTS Masterprüfung: 10 ECTS
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS